

**Alaigal**  
**Hilfe für Strassenkinder in Südindien**

**Statuten**

**1. Name, Sitz**

Unter dem Namen „Alaigal – Hilfe für Strassenkinder in Südindien“ besteht ein politisch neutraler, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in 8174 Stadel.

Der Sitz kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

**2. Zweck**

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Strassenkinder in Südindien. Er unterstützt namentlich das von „Terre des hommes CORE Trust“ (c\_hildren's o rganisation for r elief and e ducation) in Tiruvannamalai geführte Projekt Alaigal.

Der Verein kann auch andere Projekte unterstützen, die das Los der Strassenkinder in Südindien erleichtern, ihre Entwicklung fördern oder zu ihrer medizinischen Versorgung beitragen.

Der Verein vermittelt im Weiteren Patenschaften für die Unterkunft, Ausbildung und Ausstattung von mittellosen Kindern in Südindien.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

**3. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und aktiv an die Vereinsziele beitragen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft erklärt der/die Bewerber/in den Willen zur Aufnahme. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **4. Mittelbeschaffung**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen: Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden, Patenschaftsbeiträge, Legate und andere Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauf folgende Vereinsjahr festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreien.

#### **5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **6. Organe**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **7. Mitgliederversammlung**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen.

Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr durchzuführen. Diese nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab, legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest, bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, wählt den Vereinspräsidenten/ die Vereinspräsidentin und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über die ihr nach ZGB zwingend übertragenen Geschäfte, insbesondere über Beschwerden gegen Vereinsorgane, die Abberufung der Organe oder einzelner Mitglieder derselben, über die Änderung der Statuten, über eine Sitzverlegung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über andere ihr nach den Statuten überwiesenen Geschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, ihr auch weitere Angelegenheiten zum Beschlusse zu unterbreiten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **8. Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder mehr Personen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bis nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig selbst ergänzen.

Mit Ausnahme des Präsidiums verteilt der Vorstand die einzelnen Aufgaben selbst unter seine Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Vorstand entscheidet selbstständig nach pflichtgemäßem Ermessen über die finanziellen Zuwendungen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand ist befugt, Reglemente im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke abzuschliessen.

## **9. Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle, die aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Die Revisionsstelle hat jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, der Reglemente und des Vereinszwecks zu überwachen.

## **10. Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einzelne in seiner Kompetenz liegende Geschäfte und Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsmögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen so, dass Sicherheit, ein genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

## **11. Abstimmungen, Wahlen**

Alle Abstimmungen und Wahlen im Vorstand, in der Vereinsversammlung und in anderen Organen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern durch Gesetz oder Statuten

nicht etwas anderes vorgeschrieben wird. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen, Sitzverlegung und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geordnet.

## **13. Entschädigung**

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Den Vorstandsmitglieder wird jedoch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlassen.

Die Vorstandsmitglieder haben zudem Anrecht auf Ersatz ihrer Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit stehen.

## **14. Rechnungswesen**

Der Verein führt eine nach anerkannten Grundsätzen ausgelegte Buchhaltung.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

## **15. Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck für Strassenkinder in Südindien eingesetzt werden, oder auf eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung, namentlich der „Terre des hommes CORE Trust“, Tiruvannamalai, übertragen werden.

Ein Rückfall des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **18. Schlussbestimmungen.**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Soweit die vorliegenden Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 19. August 2005;  
Revidierte Fassung, beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 7. Jan. 2007.